



# Stellungnahme zum Energieleitungsbau

**Auf Basis des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus, Stand vom 29. Dezember 2014**

Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihr Angebot zur Stellungnahme. Zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus nimmt der NABU wie folgt Stellung.

## Zum Gesetzesentwurf

Vorrangiges Ziel des Gesetzes soll es sein, die Akzeptanz für den Ausbau von Stromnetzen in Deutschland weiter zu stärken, was aus NABU-Sicht mit dem vorliegenden Entwurf möglich ist.

### Klimaschutzbelange berücksichtigen

Im Bezug auf die Bedarfsermittlung im Strombereich ist es zu begrüßen, dass die Szenariorahmen sich künftig verstärkt auf die Zieljahre der Europäischen Netzentwicklungspläne (TYNDP) sowie die energiepolitischen Zielen der Bundesregierung beziehen sollen, um unnötige Interpolationen zum Abgleich der Szenariorahmen mit der jeweiligen Zielentwicklung zu vermeiden (Siehe Entwurf Seite 20). Neben der Betonung der „Ziele zum Ausbau der Erneuerbaren Energien bis 2025 und 2035“, die mit der Stromnetzplanung kompatibel sein sollen, müssen aus NABU-Sicht auch die „klimapolitischen Ziele der Bundesregierung“ ergänzt werden, denn Übertragungsnetzbetreiber und Bundesnetzagentur sind verpflichtet, sich bei der Planung des benötigten Netzausbaus an die mittel- und langfristigen Klimaschutzziele der Bundesregierung zu halten.

### Mehr Erdverkabelung ermöglichen

Die im Entwurf vorgesehene Aufweitung der Teilerdverkabelungsmöglichkeit entspricht unserer Forderung, Erdkabel auch zur Vermeidung von Naturschutzkonflikten einzusetzen. Bisher war im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG § 2 Absatz 2) der Einsatz von Erdkabeln nur eingeschränkt für "technisch und wirtschaftlich effiziente Teilabschnitte" mit Verweis auf das EnLAG bei Annäherung an eine vorhandene Wohnbebauung vorgesehen.

Im vorliegenden Entwurf wird auf Seite 3 konsequenterweise festgestellt: "Eine Ergänzung der Kriterien ist erforderlich, damit Erdkabel zukünftig in den Fällen vorgesehen werden können, in denen eine Freileitung gegen bestimmte Belange des Naturschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die dem Arten- und Gebietsschutz dienen, verstoßen würde oder wenn die Leitung eine Bundeswasserstraße (beispielsweise die Elbe oder den Rhein) queren soll."

Neben der Erweiterung der Kriterien für die Erdverkabelung werden auch die Netzausbau-Vorhaben ausgedehnt, die als Pilotprojekte für die Teilerdverkabelung zur Verfügung stehen.



## Kontakt

### NABU Bundesgeschäftsstelle

#### Tina Mieritz

Referentin für Energiepolitik und Klimaschutz  
Telefon: 030.284 984-1611  
Telefax: 030.284 984-3611  
E-Mail: Tina.Mieritz@NABU.de

#### Eric Neuling

Referent für Stromnetze und Naturschutz  
Telefon: 030.284 984-1812  
Telefax: 030.284 984-3611  
E-Mail: Eric.Neuling@NABU.de

Bereits in der Planfeststellung befindliche Projekte können über eine im NABEG ergänzte Ausnahmeregelung auf die vereinfachte Bundesfachplanung zurückgestellt werden, damit auch neue Erkenntnisse zu unterirdischen Leitungsoptionen wie Kabeltunnel und andere Kabelbauwerke berücksichtigt werden können (siehe Entwurf Seite 3).

Eine Erweiterung für Teilverkabelung ist laut Änderungsentwurf für die folgenden Projekte vorgesehen:

- EnLAG-Vorhaben 14      Niederrhein – Uftorf – Osterath
- EnLAG-Vorhaben 16      Wehrendorf – Gütersloh
- BBPI -Vorhaben 31      Wilhelmshaven – Conneforde
- BBPI -Vorhaben 34      Emden Ost – Conneforde Süd

Der NABU begrüßt diese Auswahl der zusätzlichen Pilotvorhaben. Es besteht hier die Möglichkeit durch den Einsatz von Erdkabeln Vogelkollisionen an Freileitungen zu vermeiden und Brut- und Rastvögel in den dort vorhandenen Offenlebensräumen nicht durch störende Masten zu vergrämen. Es ist jedoch in der Festlegung auf die Kabelstandorte darauf zu achten, dass vor allem in Nordwestdeutschland existente Moorgebiete möglichst verschont bleiben.

Um das Kollisionsrisiko für Vögel an geplanten Freileitungen in Konzentrationsgebieten für diese vermeiden zu können, schlägt der NABU vor, die folgenden Projekte ebenfalls für den Einsatz von Erdkabeln zu öffnen:

- BBPI-Vorhaben 8      Brunsbüttel – Barlt – Heide – Husum – Niebüll – Bundesgrenze (Dänemark) → explizit im Bereich der Eider
- EnLAG-Vorhaben 12      Eisenhüttenstadt – Baczyrna (PL)

## Mehr Zeit für Konsultationen einplanen

Auch die im Entwurf vorgesehene Erweiterung des jährlichen Planungsturnus auf 2 Jahre (siehe Entwurf Seite 2) entspricht unserer NABU-Forderung. Die Überlagerung der jährlichen Verfahren zur Bestimmung des Netzausbaubedarfs (Szenariorahmen – Netzentwicklungsplan – ggf. Bundesbedarfsplan) macht es für viele Akteure mit begrenzten Ressourcen, wie Verbänden oder Bürgerinitiativen schwierig, jeden Verfahrensschritt intensiv zu verfolgen. Auch für die beteiligten ÜNB und BNetzA bleibt wenig Zeit, in einem transparenten und partizipativen Prozess neue Argumente zu prüfen. Auch mit dem NEP 2014, der parallel zu laufenden Verhandlungen über die EEG-Reform erstellt werden musste, hat sich gezeigt, dass mittelfristig eine Anpassung des Planungsverfahrens sinnvoll ist. In dem jetzt anvisierten 2-jährigen Turnus sollten deutlich weiterentwickelte Pläne zur Konsultation gestellt werden, die über eine erneute Prüfung bereits konsultierter Maßnahmen hinausgehen. Für den Auftakt der Netzentwicklungsplanung war die enge, jährliche Taktung auch aufgrund der gesetzlichen Vorgaben geboten. Zukünftig dürfte aber die zeitlich gestreckte Weiterentwicklung ausreichen, wenn dann Lerneffekte durch zusätzlich einbezogenen Sensitivitäten und die Konsultationsprozesse sichtbar werden.

Die zusätzliche Prüfung der Kriterien für die Erdverkabelung und der mit dieser Technologieabwägung verbundene Mehraufwand für Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) und Behörden wurde auch als zusätzlicher Grund erkannt, den Planungsturnus von einem auf 2 Jahre auszudehnen. Diese Begründung ist nachvollziehbar und wird vor dem Hintergrund einer möglichst konsistenten Planungsabfolge vom NABU unterstützt.